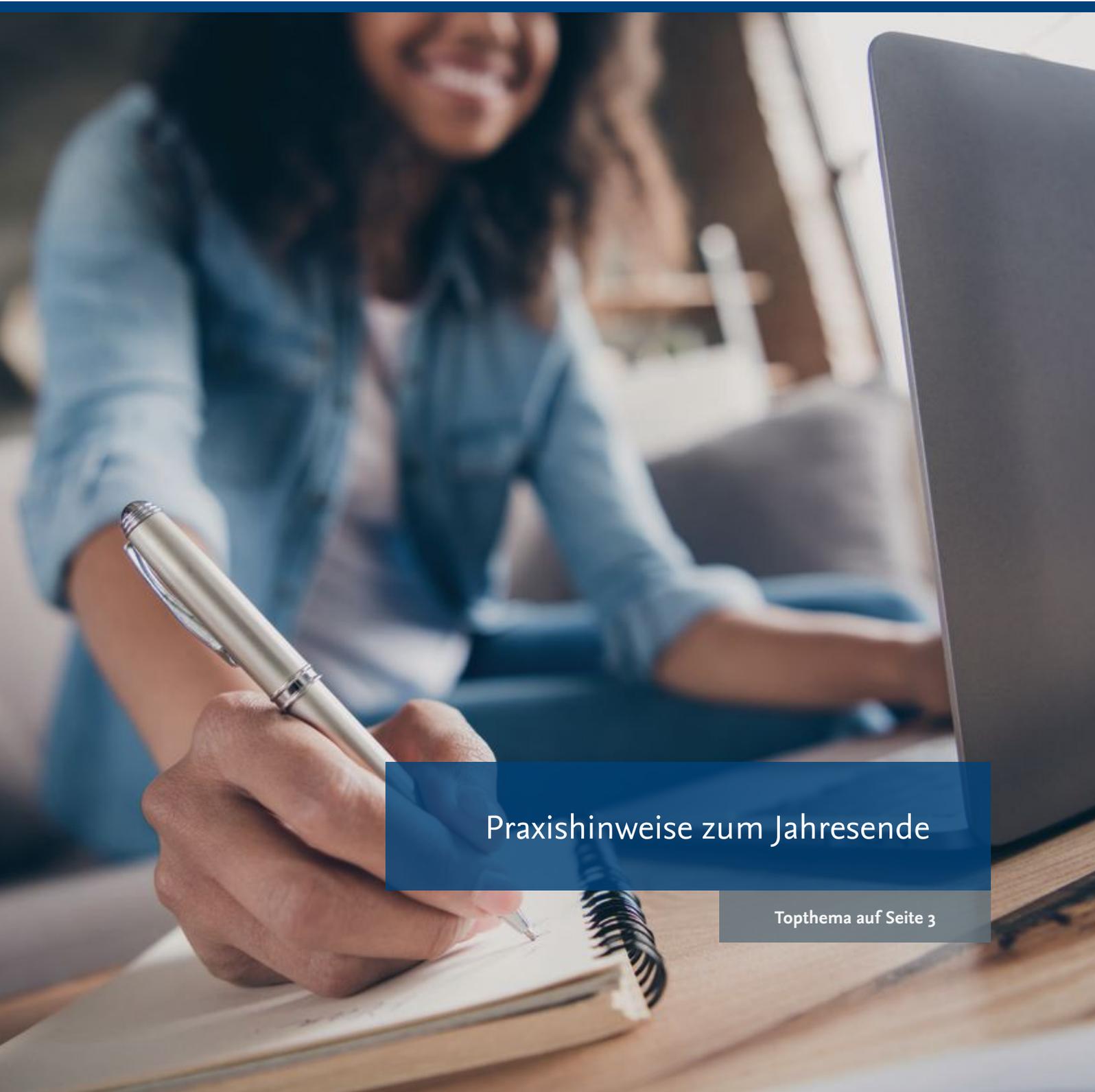


# RWT *kompakt*



Praxishinweise zum Jahresende

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## So3

Praxishinweise zum Jahresende

## So4

Senkung des Umsatzsteuersatzes – Neues aus der Finanzverwaltung

## So4

Krankenkasse belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten: Pauschale Bonuszahlungen müssen Sonderausgabenabzug für Beiträge nicht mindern

## So4

Dividenden: Schachtelprivileg ist verfassungsgemäß

## So5

Der Brexit ist da

## So5

Firmenwagen - wer als Arbeitnehmer aufgrund von Corona viel von zu Hause aus arbeitet, bekommt eventuell Steuer zurück

## So6

Cyber Angriffe: Die hybride Bedrohung steigt!

## So6

Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

## So6

Einkommensteuer: Ortsübliche Miete bei einem Angehörigenmietvertrag



## Praxishinweise zum Jahresende

Über die vom Gesetzgeber im Laufe des Jahres auf den Weg gebrachten Neuerungen und Änderungen haben wir Sie mehrfach informiert. So haben wir in unserer Oktober-Ausgabe schon über das Jahressteuergesetz berichtet. Zum Jahreswechsel erhalten Sie anbei zusammengefasst wichtige Änderungen.

### 1. Gültige Mehrwertsteuersätze 2020/2021

Bekanntermaßen wurden die Mehrwertsteuersätze zum 01.07.2020 von 19 % auf 16 % beim Regelsteuer- und von 7 % auf 5 % beim ermäßigten Steuersatz abgesenkt. Diese Umstellung hat viele Unternehmen vor große Herausforderungen gestellt, zumal es viele Spezialregelungen gibt.

Zum Jahresende dürfen es Unternehmer keinesfalls verpassen, die abgesenkten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % nach dem 31.12.2020 wieder rückgängig zu machen. Für Leistungen, die nach dem 31.12.2020 erbracht werden, müssen dann wieder 19 % bzw. 7 % berechnet werden. Das sollten Unternehmer auch entsprechend für Eingangsrechnungen im Rahmen des Vorsteuerabzugs beachten. Bei den korrekten Ausgangsrechnungen sind Besonderheiten zu beachten, welche sich wiederum auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers auswirken.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie auch den Kurzartikel zur Senkung des Umsatzsteuersatzes in dieser Ausgabe.

### 2. Zeitlich begrenzte Einführung der degressiven Absetzung für Abnutzung

Für in den Jahren 2020 und 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mithilfe des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes die Möglichkeit einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) wieder-

belebt. Somit sind unter Umständen höhere Abschreibungen möglich, was zu niedrigeren steuerpflichtigen Einkommen führt.

Als bewegliche Wirtschaftsgüter gelten gegebenenfalls auch größere Produktionsanlagen. Bei Gebäuden hingegen scheidet die erhöhte Abschreibung aus. Bei der degressiven AfA erfolgt die prozentuale Minderung immer ausgehend vom Restbuchwert des Wirtschaftsguts, während bei der linearen AfA ein jährlich gleichbleibender Betrag als Aufwand berücksichtigt wird.

### 3. Erweiterte Möglichkeiten zum Verlustrücktrag

Durch den steuerlichen Verlustrücktrag ist es möglich, Verluste eines Jahres mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen. Hierfür galt bislang ein Höchstbetrag von 1 Mio. Euro bei Einzelveranlagung und von 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung.

Für juristische Personen, insbesondere Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs), galt ein Höchstbetrag von 1 Mio. Euro. Für Verluste des Jahres 2020 und 2021 wird die Höchstgrenze nun für die Einzelveranlagung und für juristische Personen auf 5 Mio. Euro angehoben und für die Zusammenveranlagung auf 10 Mio. Euro. Ab 2022 sollen dann für den Verlustrücktrag aus heutiger Sicht wieder die vorherigen Werte gelten.

Es ist also möglich, zum Beispiel Corona-bedingte Verluste mit Gewinnen der Vorjahre in einem erhöhten Maße auszugleichen. Wenn in den Vorjahren bereits Steuern gezahlt wurden, kommt es durch den Verlustrücktrag zu entsprechenden Erstattungen.

**Lesen Sie online weiter!**

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

## Senkung des Umsatzsteuersatzes – Neues aus der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat das BMF-Schreiben vom 30.06.2020 zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 01.07.2020 und zu der Anhebung zum 01.01.2021 mit neuen Schreiben vom 04.11.2020 ergänzt. Insbesondere nimmt die Finanzverwaltung zu folgenden Themen Stellung: Voraus- und Anzahlungsrechnungen, Erstattung von Pfandbeträgen, Gewährung von Jahresboni, Sonder- und Ausgleichszahlungen bei Miet- oder Leasingverträgen, Leistungen des Gerüstbauerhandwerks, Wiederkehrende Leistungen, Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

## Krankenkasse belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten: Pauschale Bonuszahlungen müssen Sonderausgabenabzug für Beiträge nicht mindern

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die von gesetzlichen Krankenkassen gewährten pauschalen Geldprämien für gesundheitsbewusstes Verhalten (z.B. für einen Gesundheits-Check-up, eine Zahnvorsorgeuntersuchung oder die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) mindern nicht den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge, sofern die Kasse damit einen finanziellen Aufwand des Versicherten ganz oder teilweise ausgleicht.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

## Dividenden: Schachtelprivileg ist verfassungsgemäß

Sowohl körperschaftsteuerlich als auch gewerbsteuerlich sind Ausschüttungen einer Tochterkapitalgesellschaft bei der Mutterkapitalgesellschaft nur dann steuerfrei, wenn die Beteiligung bei der Körperschaftsteuer mindestens 10 % und bei der Gewerbesteuer mindestens 15 % beträgt. Schon lange stritten Steuerrechtler über die Frage, ob diese Streubesitzregelung verfassungsgemäß ist. Mit Urteil vom 18.12.2019 sorgte der Bundesfinanzhof für Klarheit.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

## Der Brexit ist da

Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die Teilnahme am Binnenmarkt und an der Zollunion der EU zu beenden und den freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr mit der EU ab dem 31. Dezember 2020 einzustellen. Aufgrund dieser Entscheidung werden sich die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab diesem Zeitpunkt für Unternehmen auf beiden Seiten gravierend ändern.

Ungeachtet des Ausgangs der derzeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich laufenden Verhandlungen wird es zwingend zu Veränderungen kommen. Insbesondere im Handel zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) ergeben sich Änderungen in den folgenden Bereichen:

**Pflichten der Importeure/Exporteure** (neue, in den einschlägigen Unionsvorschriften genannte Pflichten)

**Zollförmlichkeiten** und Überprüfungen und Kontrollen von Waren (Anwendung der Zollvorschriften und der einschlägigen regulatorischen Kontrollen und Einfuhrkontrollen)

**Ursprungsregeln** (Nachweis der Ursprungs-eigenschaft der gehandelten Waren)

**Mehrwertsteuer** und Verbrauchsteuern (geänderte Vorschriften für die Entrichtung und Erstattung der Mehrwertsteuer sowohl für Waren als auch für Dienstleistungen)

**Gültigkeit der Bescheinigungen**, Genehmigungen, Kennzeichnung oder Etikettierung

**Chemikalien** (Vorschriften zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

---

## Firmenwagen - wer als Arbeitnehmer aufgrund von Corona viel von zu Hause aus arbeitet, bekommt eventuell Steuer zurück

Wer einen Firmenwagen hat, kann entweder ein Fahrtenbuch führen oder den „Sachbezug“ pauschal versteuern. Wer kein Fahrtenbuch führt, für den wird die Privatnutzung an sich monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises besteuert. Wer entweder im Arbeitsvertrag eine erste Tätigkeitsstätte zugewiesen bekommen hat (das ist nicht zwingend der Arbeitsort laut Arbeitsvertrag!) oder wer bestimmte quantitative Kriterien erfüllt, hat steuerlich eine erste Tätigkeitsstätte und muss bei der pauschalen Methode den Sachbezug monatlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer versteuern.

Dieses Jahr arbeiten wegen der Corona-Pandemie viele Leute im Home-Office und fahren deshalb weniger ins Büro/zur Arbeit.

Wer im Rahmen der Nutzung eines Firmenwagens Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte versteuert und dieses Jahr **weniger als 180 Tage** zur ersten Tätigkeitsstätte fährt, für den gibt es im Rahmen der Einkommensteuererklärung Handlungsbedarf. Man kann auf Basis einer (dann günstigeren) Einzelaufstellung der Fahrten einen anderen Wertansatz wählen und bekommt Steuer zurück. Für die Einzelaufstellung braucht man kein Fahrtenbuch. Vielmehr genügt eine datumsmäßige Auflistung der Tage, an denen man zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren ist. In dem Fall wird pro Fahrt ein Sachbezug von 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer versteuert. Es käme auch schon eine Berichtigung im Rahmen der Lohnsteuer in Frage. Dafür muss der Arbeitgeber die Liste mit den Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte zum Lohnkonto nehmen und die Abrechnungen anpassen.

---

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

## Cyber Angriffe: Die hybride Bedrohung steigt!

Der BSI Lagebericht „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland“ widmet inzwischen ganze Kapitel der hybriden Bedrohung. Die physische, logische sowie die informationelle Schicht werden individuell und gezielt durch die Hacker angegriffen. Mittels Desinformation werden die aktuellen Ängste, Sorgen und Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie als trojanisches Pferd ausgenutzt, um Schaden im privaten wie unternehmerischen Umfeld anzurichten.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Ab dem 01.01.2021 steigt die Pendlerpauschale von 30 Cent auf 35 Cent - und zwar ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte liegt. Für Entfernungen bis 20 Kilometer bleibt es bei 30 Cent. Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen, profitieren nicht von der erhöhten Entfernungspauschale. Sie erhalten deshalb ab 2021 eine sogenannte Mobilitätsprämie.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Einkommensteuer: Ortsübliche Miete bei einem Angehörigenmietvertrag

Wird eine Wohnung an Angehörige vermietet und ist die Miete geringer als die, die man von einem fremden Dritten verlangen würde, kann es sein, dass das Finanzamt nicht alle Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten anerkennt. Ein Vermieter kann die Kosten nur dann zu 100 % abziehen, wenn die Miete des Angehörigen mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Aber wie wird diese ortsübliche Miete ermittelt?

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



Die RWT wünscht  
Ihnen und Ihren Familien  
eine schöne Adventszeit.

RWT

## Minimieren Sie Risiken aus dem Cyberraum

Trotz hoher Sensibilität für Cyberkriminalität bleiben effektive Maßnahmen in Unternehmen die Ausnahme.

### Unser Angebot

**Cyber Security Basis Check durch einen RWT-Experten**

- Risikoanalyse anhand des ermittelten IST-Datenbestandes
- Schwachstellenanalyse Ihrer IT-Infrastruktur mittels Penetrationstests
- Risikoeinschätzung und abgeleitete Handlungsempfehlungen
- Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiter durch Awareness Seminar- oder Online-Training

**4.500,00 € zzgl. USt**

### Ihr Kontakt

Dirk Peter  
Managing Consultant  
Head of Cyber Security  
rwt-it-consulting@rwt-gruppe.de  
+49 711 319 400 144

## KONTAKT

[rwt@rwt-gruppe.de](mailto:rwt@rwt-gruppe.de)  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

## DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: [Ä@deagreez - stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock), Seite 4: [Ä@Maridav - stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock), Seite 6: [Ä@disq - stock.adobe.com](https://www.adobe.com/stock).** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)